



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundeswertpapierverwaltung

Bundesmonopolverwaltung  
für Branntwein

Bundesamt für Finanzen

Zollkriminalamt

Bundesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen

Oberfinanzdirektionen

Bildungszentrum der  
Bundesfinanzverwaltung  
in Münster

**nachrichtlich:**

Pensionskasse Deutscher  
Eisenbahnen und Straßenbahnen

Versorgungsanstalt des Bundes  
und der Länder

Prüfungsämter des Bundes

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Hauptpersonalrat beim  
Bundesministerium der Finanzen

Personalrat im  
Bundesministerium der Finanzen

Hauptvertrauensmann der  
schwerbehinderten Verwaltungsangehörigen  
im Geschäftsbereich des  
Bundesministeriums der Finanzen

Gleichstellungsbeauftragte  
des Bundesministeriums der Finanzen

Karl Kühn  
Abteilungsleiter Z

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-45 37

FAX +49 (0) 18 88 6 82-35 85

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 88 66 45

DATUM 25. September 2003

Seite 2

BETREFF Disziplinar-Richtlinien

ANLAGEN Disziplinar-Richtlinie  
Diskette

GZ Z A 6 - P 1060 - 3/03 III (bei Antwort bitte angeben)

Beigefügt übersende ich die für das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Bundesdisziplinargesetz neu erstellten Disziplinar-Richtlinien, VSF P 1060, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Den Erlass vom 18. August 1995 - Z C 4 - P 1001 - 2/95 - hebe ich auf und verweise auf die Regelungen der Disziplinar-Richtlinien zu § 38 vor Abs. 1.

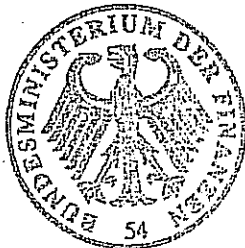
Die Disziplinar-Richtlinien und u.a. auch ein Linkverzeichnis zu den entsprechenden Gesetzen bzw. Verordnungen hierzu sind im Intranet, Zentralstelle Disziplinarrecht bei der OFD Cottbus, ZuVA Potsdam, eingestellt.

Zusatz für Oberfinanzdirektionen Chemnitz, Cottbus, Koblenz, Nürnberg und Zollkriminalamt:

Für die geleistete Arbeit bei der Erstellung der neuen Disziplinar-Richtlinien möchte ich mich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bedanken.

Im Auftrag

Kühn



Beglaubigt

*Husdees*  
Angestellte

53003 Bonn, 18. August 1995

Postfach 1308

Telefon: (0228) 6 82 - 13 65

oder über Vermittlung 6 82 - 0

Telefax: (0228) 6 82 - 4420

Teletex: 228 50701 = BMF

Telex: 886 645

Z C 4 - P 1001 - 2/95

(Geschäftszeichen bei Antworten angeben)

Oberfinanzdirektionen

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Zollkriminalamt

Bundesamt für Finanzen

Bundesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen

Bundesaufsichtsamt für  
das Kreditwesen

Bundesaufsichtsamt für  
das Versicherungswesen

Bundesaufsichtsamt für  
den Wertpapierhandel

Bundesschuldenverwaltung

Bildungszentren der  
Bundesfinanzverwaltung

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 60 BBG

Erlaß vom 26. April 1982

- Z A 2 - P 1001 - 1/82 -

Unter Aufhebung des Bezugserlasses übertrage ich Ihnen hiermit die Befugnis, nach § 60 BBG die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, soweit es sich um Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes Ihres Geschäftsbereichs handelt.

Sollten Entscheidungen nach § 60 EBG gegen Beamte des höheren Dienstes notwendig werden, bitte ich um Bericht.

Im Auftrag  
Dr. Konda



Beglaubigt  
*Slier*  
Angestellte

Bundesministerium der Finanzen

Z A 2 - P 1001 - 1/82

5300 Bonn 1, 26. April 1982

Graurheindorfer Straße 108

Postfach 1308

Fernsprecher (0228) - 682 7318

oder über Vermittlung 682-1

Telex: 886 645

Telegrammanschrift: bmf

Herrn  
Oberfinanzpräsidenten (außer Berlin)

Frau  
Präsidentin des Bundesaufsichtsamtes  
für das Kreditwesen

Herrn  
Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes  
für das Versicherungswesen

Herrn  
Präsidenten des Bundesamtes für  
Finanzen

Herrn  
Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung  
für Branntwein

Herrn  
Direktor des Bildungszentrums der  
Bundesfinanzverwaltung

nachrichtlich:

Herrn  
Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanz-  
direktion Berlin

Herrn  
Leiter der Monopolverwaltung für  
Branntwein, Berlin

Herrn  
Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung  
Hauptpersonalrat

Betr.: Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 60 BBG

Bezug: Erlaß vom 3. Dezember 1957

- I/P 1 - P 1001 - 2/57 - (MinBlFin 1958 S. 63)

Unter Aufhebung des Bezugserlasses übertrage ich Ihnen hiermit die Befugnis, nach § 60 BBG die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, soweit es sich um Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes Ihres Geschäftsbereichs handelt.

Über Maßnahmen, die gemäß § 60 BBG getroffen worden sind, bitte ich mich umgehend unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Soweit Entscheidungen nach § 60 BBG gegen Beamte des höheren Dienstes notwendig werden sollten, bitte ich um Bericht.

Im Auftrag  
Glocker



Beglaubigt:

*Mayer*  
Angestellte

Bonn, den 3. Dezember 1957

Abschrift

- a) Herrn  
Präsidenten des Bundesfinanzhofes  
München 27  
Ismaningerstr. 109
- b) Herrn  
Präsidenten des Bundesausgleichsamtes  
Bad Homburg v.d.H.  
Terrassenstr. 1
- c) An die  
Oberfinanzdirektionen
- d) Herrn  
Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung  
für Branntwein  
Offenbach/Main  
Friedrichsring 35

Betr.: Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 60 BBG)

Ich übertrage Ihnen hiermit die Befugnis, nach § 60 BBG Ihnen unterstellten Beamten die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Über Maßnahmen, die gem. § 60 BBG getroffen worden sind, bitte ich mich umgehend unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Beamte, für die der Herr Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt. Falls Entscheidungen nach § 60 BBG gegen diese Beamten notwendig werden sollten, bitte ich um Bericht.

Die Befugnisse der Einleitungsbehörden nach §§ 78 ff BDO werden durch diese Regelung nicht berührt.

Im Auftrag:  
gez. Puhar

Beglaubigt  
*Münchinger*  
Angestellte

